

1

2

3

Rahmenvertrag

4

für

5

Baden-Württemberg

6

7

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

8

9

Endfassung

10

28.07.2020

11

12

13

14	Inhaltsverzeichnis	
15		
16	PRÄAMBEL	5
17	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	6
18	I. Grundlagen	6
19	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	6
20	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	7
21	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	7
22	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	9
23	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	10
24	II. Leistungsvereinbarungen	10
25	§ 6 Leistungsgrundsätze	10
26	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	12
27	§ 8 Leistungssystematik	14
28	§ 9 Leistungsinhalte	15
29	§ 10 Personelle Ausstattung	16
30	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	18
31	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	18
32	III. Vergütungsvereinbarungen	20
33	§ 13 Vergütungsgrundsätze	20
34	§ 14 Vergütungssystematik	20
35	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	21
36	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	22
37	§ 17 Sachaufwendungen	23
38	§ 18 Investitionsaufwendungen	23
39	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	24
40	§ 20 Aufwendungen für Pflege	25
41	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	25
42	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	25
43	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	26
44	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	26
45	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	27
46	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	28
47	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	29
48	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	30
49	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	31

50	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	32
51	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	32
52	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	32
53	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	34
54	§ 33 Grundsatz	34
55	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	34
56	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	35
57	§ 36 Externer Vergleich	35
58	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
59	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
60	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	36
61	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	36
62	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	39
63	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	40
64	VI. Weitere Organisationsstruktur	41
65	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	41
66	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	41
67	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	42
68	§ 43 Weitere Organisation	42
69	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	43
70	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	43
71	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	43
72	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	43
73	§ 46 Leistungen für Wohnraum	43
74	§ 47 Assistenzleistungen	44
75	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	45
76	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	46
77	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	47
78	§ 51 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	48
79	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	48
80	§ 53 Leistungen zur Mobilität	49
81	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	50
82	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	50
83	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	52
84	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	52
85	II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	53
86	§ 58 Gegenstand der Vereinbarungen	53
87	§ 59 Ziel der Leistungen	53

88	§ 60 Inhalte der Leistungen	53
89	III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	54
90	§ 61 Gegenstand der Vereinbarungen	54
91	§ 62 Personenkreis	54
92	§ 63 Ziel der Leistung	55
93	§ 64 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	55
94	§ 65 Besondere Inhalte der Leistung	55
95	§ 66 Leistungssystematik	56
96	§ 67 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	56
97	§ 68 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	58
98	§ 69 Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen	
99	im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt. Besondere Qualitätskriterien	58
100	§ 70 Beschäftigungszeit	60
101	§ 71 Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	60
102	§ 72 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	60
103	§ 73 Personelle Ausstattung	61
104	§ 74 Räumliche und sächliche Ausstattung	61
105	§ 75 Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	61
106	§ 76 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	62
107	§ 77 Kalkulation der Vergütung	62
108	§ 78 Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	62
109	§ 79 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	62
110	§ 80 Andere Leistungsanbieter	63
111	IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	63
112	§ 81 Grundsätze	63
113	V. Vereinbarungen über Pflege	63
114	§ 82 Leistungen zur Pflege	63
115	§ 83 Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	65
116	C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	66
117	§ 84 Salvatorische Bestimmungen	66
118	§ 85 Inkrafttreten und Kündigung	66
119	§ 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	67
120	§ 87 Leichte Sprache und Barrierefreiheit	68
121	§ 88 Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	68
122		

123 PRÄAMBEL

124 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,
125 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und
126 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch
127 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-
128 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl
129 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und
130 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-
131 gen werden.

132
133 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-
134 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in
135 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf
136 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-
137 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des
138 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

139
140 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-
141 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der
142 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen
143 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-
144 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung
145 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für
146 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des
147 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und
148 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

149
150 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe
151 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will
152 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen
153 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch
154 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-
155 sichert ist.

156

157 Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemein-
158 sam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen
159 Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

160 A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

161 I. Grundlagen

162 § 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

163 (1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag¹ schließen die Träger der Eingliederungs-
164 hilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- 165 - Städtetag Baden-Württemberg,
- 166 - Landkreistag Baden-Württemberg,
- 167 - Kommunalverband für Jugend und Soziales.

168 (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten
169 durch:

- 170 - die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusam-
171 mengeschlossenen Verbände:
 - 172 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
 - 173 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 174 • Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
 - 175 • Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
 - 176 • DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 177 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 178 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Frei-
179 burg,
 - 180 • Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
 - 181 • Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 182 - die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
 - 183 - die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:
 - 184 • Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
 - 185 • Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-
186 Württemberg, Kornwestheim,

¹ Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- 187 • VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-
188 hilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

189 **(3)** Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für
190 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Ver-
191 tragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses
192 LRV mitgewirkt.

193 § 2 **Geltungsbereich des Vertrags**

194 **(1)** Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämt-
195 liche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

196 **(2)** Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, so-
197 fern

198 a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringerver-
199 einigungen vertreten worden ist, oder

200 b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leis-
201 tungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

202 § 3 **Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags**

203 **(1)** Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarun-
204 gen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

205 a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

206 b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe be-
207 hinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB
208 IX, insbesondere das AG SGB IX,

209 c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

210 d) die Werkstättenverordnung (WVO),

211 e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe
212 und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

213 in der jeweils geltenden Fassung.

214 **(2)** Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfol-
215 gend auch als Fachleistungen bezeichnet.

216 **(3)** Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Ver-
217 trag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen

218 gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo
219 und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen
220 zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leis-
221 tungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im
222 Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von
223 besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die
224 Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten be-
225 trachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Ver-
226 gleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

227 Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK
228 um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulich-
229 keit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderun-
230 gen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo
231 und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen
232 Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

233 Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er
234 eine eingeschränkte Bedeutung:

235 a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenz-
236 sichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftli-
237 chen Wohnformen² und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ord-
238 nungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG be-
239 handelt wurden.

240 b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleis-
241 tungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1
242 und 3 SGB XI an.

243 **(4)** Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch struk-
244 turierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungser-
245 bringer

246 – mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur
247 Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsbe-
248 rechtigten zu erbringen,

249 – unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise

² Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

250 erbracht werden.

251 **(5)** Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für
252 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach
253 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
254 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.

255 **(6)** Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt
256 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.

257 **§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**

258 **(1)** Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-
259 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.

260 **(2)** Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit
261 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-
262 derregelungen getroffen sind.

263 **(3)** Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden
264 schriftlichen Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125
265 SGB IX.

266 **(4)** Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden
267 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-
268 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:

- 269 – Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
270 – ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-
271 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
272 – die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten
273 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
274 – die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der
275 Pflege berücksichtigt werden.

276 **(5)** Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung³ zwischen dem jeweili-
277 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-
278 ständigen Träger der Eingliederungshilfe⁴ abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer
279 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle

³ Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

⁴ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

280 übrigen Leistungsträger⁵.

281 § 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

282 (1) Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und
283 Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessen-
284 vertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen⁶

285 a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum
286 Abbau segregierender Strukturen.

287 b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

288 (2) Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und
289 die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielver-
290 einbarungen unberührt.

291 II. **Leistungsvereinbarungen**

292 § 6 **Leistungsgrundsätze**

293 (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzep-
294 tion nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtig-
295 ten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.
296 Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Ein-
297 zelfall.

298 (2) Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweili-
299 gen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

300 a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, in-
301 nerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118
302 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

303 b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von
304 Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am indi-
305 viduellen Teilhabebedarf orientieren.

306 (3) Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leis-
307 tungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirt-
308 schaftlich sein.

⁵ Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

⁶ Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

309 a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ
310 oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen
311 im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

312 b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, be-
313 züglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistun-
314 gen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu er-
315 füllen.

316 c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der
317 vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können
318 und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehen-
319 den Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind
320 in Teil A Abschnitt V geregelt.

321 **(4)** Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemein-
322 samen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inan-
323 spruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen
324 an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszuge-
325 hen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderun-
326 gen, der durch eine Leistungsinanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zu-
327 sammen gedeckt werden kann.

328 Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der je-
329 weiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfs-
330 lagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die
331 gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu be-
332 trachten.

333 Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher
334 Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen
335 Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte
336 Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitli-
337 chen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

338 Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inan-
339 spruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der ge-
340 meinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall
341 begrenzt.

342 Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von
343 Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Ver-
344 ständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

345 **(5)** Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen
346 Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend fest-
347 gestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

348 **(6)** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebo-
349 tes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter
350 Beachtung der Inhalte des Gesamtplans⁷ zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leis-
351 tungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

352 Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grund-
353 lage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das An-
354 gebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kennt-
355 nis gegeben.

356 Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und
357 nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über
358 die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbrin-
359 ger und Leistungsträger.

360 § 7 **Inhalt der Leistungsvereinbarung**

361 **(1)** Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
362 Leistungserbringer⁸ beinhaltet insbesondere:

363 a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leis-
364 tungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen
365 voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Ab-
366 grenzungen,

367 b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundelie-
368 genden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, In-
369 halt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erfor-
370 derlicher Abgrenzungen,

371 c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die

⁷ Vgl. § 121 SGB IX.

⁸ Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 372 Qualifikation des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)⁹,
- 373 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-
374 chen und sächlichen Ausstattung¹⁰ einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-
375 gen.
- 376 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun
377 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-
378 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-
379 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-
380 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die
381 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-
382 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-
383 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen
384 verbindlich zu übernehmen
- 385 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur
386 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch
387 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden¹¹. Soweit die Erbringung von Leis-
388 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die
389 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 390 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-
391 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-
392 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-
393 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die
394 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 395 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 396 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen
397 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-
398 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder
- 399 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-
400 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),
- 401 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter
402 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer

⁹ Vgl. § 10 LRV.

¹⁰ Vgl. § 11 LRV.

¹¹ Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

403 mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.
404 Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangs-
405 weise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Be-
406 darfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des
407 Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

408 **(6)** Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in
409 Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

410 **§ 8 Leistungssystematik**

411 **(1)** Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der
412 Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben¹²:

- 413 - die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am
414 Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- 415 - die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- 416 - die benötigte Dauer der Unterstützung und
- 417 - die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

418 **(2)** Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistun-
419 gen, die

- 420 a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- 421 b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch
422 genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- 423 c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit ver-
424 gleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen wer-
425 den (Modulleistung).
- 426 d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Beson-
427 deren Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

428 Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart
429 werden.

430 **(3)** Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage
431 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –
432 vergütung].

433 **(4)** Abweichend von Abs. 2 gilt:

¹² Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

- 434 a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,
435 b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV
436 jeweils beschriebene Leistungssystematik.

437 § 9 **Leistungsinhalte**

438 (1) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entspre-
439 chend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und
440 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu
441 fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst
442 selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können¹³. Dies beinhaltet,
443 eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu
444 erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensfüh-
445 rung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei
446 zu unterstützen¹⁴.

447 (2) Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer
448 der aufgeführten Leistungsgruppen¹⁵. Diese umfassen:

- 449 a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,
450 b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
451 c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
452 d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

453 zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungs-
454 hilfe mit umfasst sind.

455 Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leis-
456 tungsgruppe sind in Teil B geregelt.

457 (3) Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:

- 458 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
459 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
460 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereit-
461 schaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
462 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der

¹³ Vgl. § 90 SGB IX.

¹⁴ Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

¹⁵ Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

463 Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case-
464 managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbespre-
465 chung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen zäh-
466 len, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungserbrin-
467 gern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.

468 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Supervision und Fortbil-
469 dung von Mitarbeitern, der Kooperation und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychi-
470 atrischer Verbund, Arbeitgebervereinigungen), Sozialraumarbeit fallen¹⁶.

471 d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei
472 fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie

473 e) die weitere Regieleistungen¹⁷,

474 f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalte-
475 leistungen,

476 g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher
477 Vorgaben.

478 **(4)** Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:

479 a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hin-
480 ausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der
481 Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensfüh-
482 rung nicht im Stande ist,

483 b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

484 § 10 **Personelle Ausstattung**

485 **(1)** Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten
486 Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sicherge-
487 stellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeig-
488 nete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistun-
489 gen nicht beeinträchtigt wird.

490 **(2)** Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Per-
491 sonals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

492 a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabedarf des im Leistungsangebot

¹⁶ Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

¹⁷ Vgl. § 19 LRV.

- 493 beschrieben Personenkreises hin auszurichten,
- 494 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit¹⁸ entsprechen. Der
495 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte
496 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.
- 497 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-
498 setzte Personal als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.
- 499 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-
500 rücksichtigen:
- 501 – leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
 - 502 – Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar
503 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische
504 Fachdienste),
 - 505 – Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-
506 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-
507 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-
508 raum,
 - 509 – Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen
510 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste¹⁹, soweit diese zur Einglie-
511 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich
512 sind.
 - 513 – Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat
514 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in
515 der jeweiligen Angebotsstruktur.
- 516 **(4)** Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-
517 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich
518 ist.
- 519 **(5)** Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der
520 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.
- 521 **(6)** Der LRV geht von einer Nettojahresarbeitszeit von 1582 Stunden pro Vollzeitkraft aus.
522 Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchlichem Arbeitsrecht oder
523 anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerke sind bei der Berechnung

¹⁸ Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

¹⁹ Vgl. § 10 WVO.

524 einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1545 Stunden pro Vollzeitkraft
525 auf Nachweis zu berücksichtigen.

526 § 11 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

527 (1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind ge-
528 mäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen
529 Leistungen insbesondere aufzunehmen:

- 530 a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Ge-
531 bäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,
532 b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,
533 c) Technische Anlagen,
534 d) Fuhrpark,
535 e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,
536 f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell
537 vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

538 Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits-
539 und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

540 (2) Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlich-
541 keiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum
542 sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unter-
543 schiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

544 (3) Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstat-
545 tung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

546 (4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leis-
547 tungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche
548 Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

549 § 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

550 (1) In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- 551 – minderjährige Leistungsberechtigte sowie
552 – erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag
553 und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit
554 Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen

- 555 Ausbildung für einen Beruf erhalten,
- 556 – erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX
- 557 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen²⁰:
- 558 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
- 559 b) der zu betreuende Personenkreis,
- 560 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,
- 561 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,
- 562 e) die Qualifikation des Personals sowie
- 563 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.
- 564 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung²¹ findet keine Anwendung.
- 565 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich
- 566 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-
- 567 Württemberg.
- 568 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-
- 569 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr
- 570 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-
- 571 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur soziale Teilhabe personenzentriert und nach
- 572 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.
- 573 **(5)** Für die Inhalte der Leistungen gelten die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und
- 574 I.4.1 bis I.4.3. des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB
- 575 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2021
- 576 fort. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen²². Im Falle eines schulfer-
- 577 nen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine bedarfsorien-
- 578 tierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre Leistung für
- 579 Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden²³.
- 580 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und
- 581 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der
- 582 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 583 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens

²⁰ Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

²¹ Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

²² Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

²³ Vgl. 3.2.2 VwVBO.

584 31.10.2020 zu definieren.

585 **III. Vergütungsvereinbarungen**

586 § 13 **Vergütungsgrundsätze**

587 **(1)** Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-
588 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen
589 festgelegt.

590 **(2)** Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-
591 spruchenden Vergütungen²⁴ müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-
592 tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen²⁵,

593 a) die im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-
594 gen zu erbringen,

595 b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

596 c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

597 Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine
598 innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,
599 sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die
600 Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

601 **(3)** Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

602 a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

603 b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

604 c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-
605 keit des Leistungsangebots entsprechen²⁶, und darf das Maß des Notwendigen nicht
606 überschreiten,

607 d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel
608 SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

609 § 14 **Vergütungssystematik**

610 **(1)** Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als
611 Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

²⁴ 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

²⁵ § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

²⁶ Vgl. § 6 LRV.

- 612 a) Fachleistungsstundensätzen,
613 b) Pauschalsätzen.
- 614 **(2)** Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-
615 poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils
616 gesondert auszuweisen.
- 617 **(3)** Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-
618 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach
619 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden²⁷.
- 620 **(4)** Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23
621 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte
622 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.
- 623 **(5)** Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-
624 teils vereinbart.
- 625 **(6)** Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu
626 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-
627 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.
- 628 **(7)** Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die
629 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.
- 630 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**
- 631 **(1)** Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:
- 632 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,
633 b) Sachaufwendungen,
634 c) Investitionsaufwendungen²⁸,
635 d) Regieaufwendungen,
636 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,
637 f) angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.
- 638 **(2)** Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist
639 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

²⁷ Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

²⁸ Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

- 640 - in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.
- 641 Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.
- 642 **(3)** Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen
643 für
- 644 - die Aufwendungen für Pflege²⁹, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht
645 durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,
- 646 - Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen³⁰
647 gesondert auszuweisen.
- 648 **(4)** Im Übrigen
- 649 - gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berück-
650 sichtigten Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,
- 651 - ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.
- 652 § 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**
- 653 **(1)** Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten
654 Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem
655 Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzu-
656 setzenden Personals entstehen.
- 657 **(2)** Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonder-
658 zahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung)
659 und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils
660 geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder ver-
661 gleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einver-
662 nehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn
663 der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig
664 und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen wer-
665 den kann.
- 666 **(3)** Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbeson-
667 dere:
- 668 a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
669 b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,

²⁹ Vgl. § 82 LRV.

³⁰ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

- 670 c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheits-
671 schutz),
672 d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Be-
673 tribsarzt,
674 e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der
675 Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie
676 z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-
677 lungsbeauftragte),
678 f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

679 **(4)** Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zent-
680 rale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die
681 anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwen-
682 dungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirt-
683 schaftlichen Betriebsführung entsprechen.

684 § 17 **Sachaufwendungen**

685 Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der
686 gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsge-
687 nossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot not-
688 wendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

689 § 18 **Investitionsaufwendungen**

690 **(1)** Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung
691 der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen
692 abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaf-
693 fung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören
694 insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

- 695 – Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanla-
696 gen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,
697 – Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige
698 Anlagegüter,
699 – Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,
700 – Eigenkapitalverzinsung,
701 – Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

702 (2) Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhand-
703 lungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brand-
704 schutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbe-
705 trages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

706 (3) Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen
707 Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der
708 Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

709 § 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

710 Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie
711 den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

712 a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

713 Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Lei-
714 tungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Lei-
715 stungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung,
716 Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von
717 Angeboten

718 b) Leistungen der Verwaltung:

719 Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und
720 Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-
721 Administration

722 c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

723 Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung,
724 Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht be-
725 reits im KdU-Tool³¹ erfasst ist)

726 d) Leistungen sonstiger Dienste:

727 Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Daten-
728 schutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter,
729 Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,
730 begleitende Dienste

731 e) Leistungen der Fachdienste:

732 Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und

³¹ Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

733 Begleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Um-
734 setzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung
735 und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Super-
736 vision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern
737 und intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskrei-
738 sen, Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanver-
739 fahren, Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerde-
740 management, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestim-
741 mung der Leistungsberechtigten

742 § 20 **Aufwendungen für Pflege**

743 (1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten³² auch Pflegeleistungen
744 umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenba-
745 ren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

746 (2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Ein-
747 gliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbrin-
748 ger bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im
749 Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

750 § 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

751 Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder
752 andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften
753 fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, säch-
754 liche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings,
755 externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kos-
756 ten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit ein-
757 zubeziehen.

758 § 22 **Kapazitäten und Auslastung**

759 Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 %
760 zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Lei-
761 stungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im
762 Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu be-
763 achten³³.

³² Vgl. § 81 Abs. 1 und 3 LRV.

³³ Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

764 § 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

- 765 (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung.
- 766 (2) Für Individualleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten
767 Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontin-
768 gentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.
- 769 (3) Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungs-
770 stunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-indivi-
771 duellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.
- 772 (4) Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die
773 in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maß-
774 geblich:
- 775 - Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
 - 776 - Regieleistung
 - 777 - Personalnebenkosten
 - 778 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage
779 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
 - 780 - Sachkosten und Investitionskosten
 - 781 - Auslastung
- 782 Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten
- 783 - folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungs-
784 stunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den
785 Leistungen nach dem Basismodul stehen und
 - 786 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Per-
787 sonaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.

788 § 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

- 789 (1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minder-
790 jährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags
791 besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:
- 792 a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
 - 793 b) der Maßnahmepauschale sowie
 - 794 c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (In-
795 vestitionsbetrag).

- 796 (2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission
797 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4
798 LRV findet keine Anwendung.
- 799 (3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Leis-
800 tungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-
801 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart
802 waren, werden übergangsweise längstens 31.12.2021 fortgeführt. Die Vereinbarung
803 der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.
- 804 (4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere
805 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-
806 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom
807 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 808 (5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-
809 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.
- 810 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**
- 811 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-
812 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:
- 813 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im
814 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,
815 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip³⁴).
- 816 (2) Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.
817 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die
818 entstanden sind aufgrund
- 819 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberech-
820 tigten,
821 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).
- 822 (3) Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung offerenspezifisch abweichende
823 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27
824 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtin-
825 anspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung
826 der Auslastungsregelung³⁵ vorzunehmen.

³⁴ Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

³⁵ Vgl. § 22 LRV.

827 § 26 **Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**

828 (1) Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem
829 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis
830 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.

831 (2) Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage
832 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Lei-
833 stungsangebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die ent-
834 sprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

835 (3) Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom
836 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage
837 nach Rechnungsdatum auszugehen.

838 (4) Die Parteien können vereinbaren:

839 - Abschlagszahlungen

840 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzah-
841 lungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen

842 (5) Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombi-
843 niert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen geson-
844 dert auszuweisen.

845 (6) Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rech-
846 nungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungs-
847 stellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15.
848 des laufenden Monats fällig.

849 (7) Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-
850 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in
851 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

852 (8) Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X
853 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

854 Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als
855 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-
856 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-
857 net werden.

858 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats
859 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung

860 anzusetzen:

861 (Höhe der monatlichen Leistungspauschale / 30,42) * Tage der tatsächlichen Inan-
862 spruchnahme.

863 **(9)** Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Doku-
864 mentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung
865 hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische
866 Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Doku-
867 mentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen
868 Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem
869 angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten
870 kommunizierbar sein.

871 Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission
872 Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei
873 sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeit-
874 punkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglich-
875 keiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zu-
876 gangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Be-
877 teiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

878 § 27 **Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

879 **(1)** Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach
880 unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen An-
881 gebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw.
882 nach dem LRV anzuwenden ist:

883 a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM,
884 Fördergruppen nach § 81 SGB IX)

885 b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)

886 c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)

887 d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)

888 **(2)** Die Geltung der Regelungen der §§ 27 – 29 LRV sind auf zwei Jahre ab Wirksamwer-
889 den des LRV befristet. Diese werden bis dahin von der Vertragskommission evaluiert
890 und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechend weiterentwickelt.

891

892 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**

893 (1) Bei Nichtinanspruchnahme ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu un-
894 terrichten:

895 - bei Werkstätten für behinderte Menschen ab 42 zusammenhängenden Abrech-
896 nungstagen;

897 - ansonsten ab 35 zusammenhängenden Abrechnungstagen.

898 (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter Anspruch
899 auf Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe für längstens 91 Abrechnungstage pro
900 Jahr.

901 (3) Dauert die Nichtinanspruchnahme über 91 Abrechnungstage pro Jahr hinaus an (sog.
902 längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des nachfol-
903 genden Tags auf 82,5 %. Bei der Berechnung des geminderten Zahlungsbetrags bleiben
904 folgende im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale un-
905 berücksichtigt:

906 a) Investitionsbetrag,

907 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen³⁶.

908 Die bei der Minderung nicht zu berücksichtigenden Bestandteile werden uneinge-
909 schränkt fortgezahlt. Die sich in den Fällen der längeren Nichtinanspruchnahme erge-
910 benden Vergütungen sind in den Vereinbarungen betragsgenau auszuweisen.

911 (4) Ist mit keiner weiteren Nutzung des Angebots durch den Leistungsberechtigten mehr
912 zu rechnen, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens über eine Beendigung der Leis-
913 tungen durch den Leistungsträger zu entscheiden. Über den Zeitpunkt der Beendigung
914 der Fortzahlung des Vergütungsbestandteils nach den vorstehenden Regelungen (IK,
915 Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen) haben Leistungsträger und Leis-
916 tungserbringer unter Berücksichtigung der im Einzelfall geltenden Bindungen nach
917 dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz³⁷ eine Vereinbarung zu treffen. Dabei soll
918 auch berücksichtigt werden, ob durch einen Auflösungsvertrag die WBVG-Vereinba-
919 rung entsprechend der Beendigung der Bewilligung erwirkt werden kann.

920 (5) Für den sich nach den Abs. 2 bis 4 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der
921 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten
922 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die

³⁶ Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV.

³⁷ Nachfolgend abgekürzt: WBVG.

923 Unterbrechung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangs-
924 los fortgesetzt werden kann.

925 **(6)** Bei Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zählen Zei-
926 ten bzw. Tage der Nichtbeschäftigung aufgrund einer Teilzeitvereinbarungen nicht als
927 Tage der Nichtinanspruchnahme im Sinne dieser Regelung. Diese Regelung gilt über-
928 gangsweise bis zur Schaffung einer endgültigen Regelung durch die Vertragskommis-
929 sion.

930 **(7)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten
931 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.

932 **(8)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles
933 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-
934 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-
935 den.

936 **(9)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
937 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
938 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-
939 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2
940 a) LRV.

941 § 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**

942 **(1)** Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-
943 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-
944 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-
945 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-
946 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-
947 tungspauschale entsprechend abgesenkt.

948 **(2)** Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens
949 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-
950 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die
951 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-
952 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

953 **(3)** Die vereinbarte Leistungspauschale

954 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise
955 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar

956 erbringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausge-
957 fallene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

- 958 b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,
959 - in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und ver-
960 gleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,
961 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leis-
962 tungserbringer nicht einstellen konnte.

963 Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

964 Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
965 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
966 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt ins-
967 besondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

968 **(4)** § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

969 § 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

970 Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

971 § 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

972 Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12
973 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertrags-
974 kommission noch erarbeitet.

975 § 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

976 **(1)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungser-
977 bringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung ge-
978 hört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über
979 die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien
980 auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne ei-
981 nes Instruments zur Qualitätssicherung.

982 **(2)** Das Verfahren hat das Ziel, dass

- 983 - unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungsein-
984 gänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,

- 985 - ein eingetretener Zahlungsverzug³⁸ festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungs-
986 verpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Ver-
987 einbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
988 - unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

989 **(3)** Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

- 990 a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalab-
991 gleich) statt. In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungser-
992 bringer und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- 993 b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Leis-
994 tungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 ge-
995 klärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungser-
996 bringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durch-
997 zuführen.

998 **(4)** Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich
999 durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ord-
1000 nungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug
1001 befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:

- 1002 - offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt
1003 nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- 1004 - offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträ-
1005 ger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.

1006 Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweili-
1007 gen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.

1008 **(5)** Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem
1009 durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:

- 1010 - in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungs-
1011 hilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.
- 1012 - in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches
1013 durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leis-
1014 tungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht,
1015 verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

³⁸ Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

1016 **IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

1017 § 33 **Grundsatz**

1018 (1) Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-
1019 raum) abzuschließen³⁹.

1020 (2) Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder
1021 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-
1022 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

1023 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
1024 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1025 § 34 **Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

1026 (1) Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit
1027 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-
1028 schreibt⁴⁰.

1029 (2) Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-
1030 zugehörigen Leistungen haben

1031 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,

1032 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

1033 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen⁴¹

1034 zu erfolgen.

1035 (3) Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst⁴², erfolgt bei
1036 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden
1037 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des
1038 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-
1039 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-
1040 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

1041 (4) Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-
1042 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
1043 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen.

³⁹ Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

⁴⁰ Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

⁴¹ Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

⁴² Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1044 (5) Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-
1045 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung
1046 der produktionsbedingten Kosten vor.

1047 (6) Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende
1048 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.
1049 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem
1050 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

1051 (7) Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-
1052 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

1053 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

1054 (1) Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum
1055 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-
1056 laufzeiten berücksichtigt werden.

1057 (2) Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-
1058 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-
1059 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,
1060 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

1061 (3) Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB
1062 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,
1063 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-
1064 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Lei-
1065 stungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1066 (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1067 (5) Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-
1068 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden
1069 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-
1070 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und
1071 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-
1072 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren
1073 Kosten beschränkt werden.

1074 § 36 **Externer Vergleich**

1075 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,
1076 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren

1077 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren
1078 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem
1079 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung
1080 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-
1081 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-
1082 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht
1083 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-
1084 halb des unteren Drittels liegt⁴³.

1085 **V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der**
1086 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von**
1087 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1088 § 37 **Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1089 (1) Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der
1090 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-
1091 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der
1092 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-
1093 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1094 (2) Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der
1095 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und
1096 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-
1097 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-
1098 stungsbeschreibungen des Angebots

1099 (3) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-
1100 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze⁴⁴
1101 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu
1102 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-
1103 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land
1104 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden
1105 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-
1106 arbeitet.

1107 (4) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der
1108 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,

⁴³ § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

⁴⁴ In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

1109 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1110 **(5)** Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-
1111 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere
1112 ausgewählt werden:

1113 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,

1114 - die räumliche und sächliche Ausstattung,

1115 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,

1116 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,

1117 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,

1118 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
1119 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
1120 (jeweils angebotsbezogen),

1121 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
1122 Fort- und Weiterbildung,

1123 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten
1124 Strukturqualität.

1125 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-
1126 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption
1127 weitere Regelungen treffen.

1128 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-
1129 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-
1130 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe
1131 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:

1132 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
1133 setzlichen Vertreter,

1134 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,

1135 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
1136 rechtigtem,

1137 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,

1138 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,

1139 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des

- 1140 Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- 1141 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberechtigten innerhalb des Leistungsangebots,
- 1142
- 1143 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,
- 1144 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Gesamtplanung
- 1145
- 1146 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- 1147 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinbarung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu beeinflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 1148
- 1149
- 1150
- 1151 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.
- 1152 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit systematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.
- 1153
- 1154
- 1155
- 1156 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung⁴⁵ an. Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots
- 1157 - gehören:
- 1158
- 1159 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement,
- 1160
- 1161 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- 1162 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- 1163 - interne und externe Qualitätskonferenzen,
- 1164 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
- 1165 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
- 1166
- 1167 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
- 1168 - Befragungen der Leistungsberechtigten,

⁴⁵ Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

- 1169 - ein Beschwerdemanagementsystem,
- 1170 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1171 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-
- 1172 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-
- 1173 abredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:
- 1174 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige
- 1175 Erhaltungsziele),
- 1176 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich
- 1177 waren,
- 1178 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-
- 1179 menverbesserungen.
- 1180 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt
- 1181 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens⁴⁶ und der Berücksichtigung
- 1182 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-
- 1183 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-
- 1184 fisch.
- 1185 **(10)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-
- 1186 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-
- 1187 einbarten Vergütung erreicht wird.
- 1188 § 38 **Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**
- 1189 **(1)** Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts⁴⁷ anlassbezogen
- 1190 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-
- 1191 tungen.
- 1192 **(2)** Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine
- 1193 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der
- 1194 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-
- 1195 tungsangebots erstrecken⁴⁸.
- 1196 **(3)** Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und
- 1197 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-
- 1198 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.

⁴⁶ Vgl. § 121 SGB IX.

⁴⁷ Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

⁴⁸ Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

- 1199 **(4)** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
1200 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit
1201 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder
1202 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.
- 1203 **(5)** Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz
1204 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-
1205 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist
1206 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.
- 1207 **(6)** Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-
1208 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der
1209 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.
- 1210 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**
- 1211 **(1)** Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-
1212 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,
1213 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.
1214 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.
1215 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-
1216 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-
1217 qualität darstellt (Personalabgleich).
- 1218 **(2)** Der örtlich zuständige Leistungsträger⁴⁹ nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im
1219 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leis-
1220 tungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-
1221 ten übertragen.
- 1222 **(3)** Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das
1223 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-
1224 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-
1225 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.
- 1226 **(4)** Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-
1227 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.
1228

⁴⁹ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

1229 VI. **Weitere Organisationsstruktur**

1230 § 40 **Bildung einer Vertragskommission**

1231 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-
1232 kommission.

1233 § 41 **Aufgaben der Vertragskommission**

1234 (1) Die Vertragskommission ist zuständig für

1235 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-
1236 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-
1237 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

1238 – die Umsetzung der Personenorientierung,

1239 – die Leistungs- und Vergütungssystematik,

1240 – ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,
1241 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,

1242 – weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

1243 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

1244 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.
1245 SGB (Mustervereinbarungen),

1246 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-
1247 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),

1248 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-
1249 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten
1250 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

1251 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1252 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und
1253 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB
1254 IX erarbeiten.

1255 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage
1256 [Aufträge Vertragskommission].

1257 (2) Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-
1258 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien

1259 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur
1260 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1261 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

1262 (1) Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

1263 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-
1264 treter

1265 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.

1266 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.

1267 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

1268 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

1269 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg
1270 e.V.

1271 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden, und des Deutschen
1272 Roten Kreuzes Baden-Württemberg

1273 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.

1274 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

1275 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.

1276 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-
1277 treter

1278 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

1279 - des Landkreistags Baden-Württemberg

1280 - des Städtetags Baden-Württemberg und

1281 - des Gemeindetags Baden-Württemberg

1282 - der Stadt- und Landkreise

1283 (2) Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-
1284 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen⁵⁰ an der Erarbeitung der Ent-
1285 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.

1286 § 43 **Weitere Organisation**

1287 (1) Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-
1288 vertragsändernde Beschlüsse

1289 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte

⁵⁰ Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

- 1290 erfolgt,
- 1291 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.
- 1292 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-
- 1293 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142
- 1294 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG
- 1295 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in
- 1296 Kraft.
- 1297 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-
- 1298 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über
- 1299 die Konstituierung der Vertragskommission.
- 1300 B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN
- 1301 I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- 1302 § 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen
- 1303 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
- 1304 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.
- 1305 § 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- 1306 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-
- 1307 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie
- 1308 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen⁵¹ aus den Ka-
- 1309 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Lei-
- 1310 stungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-
- 1311 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder
- 1312 sie hierbei zu unterstützen.
- 1313 § 46 Leistungen für Wohnraum
- 1314 **(1)** Leistungen für Wohnraum⁵² werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-
- 1315 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-
- 1316 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-
- 1317 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-
- 1318 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen

⁵¹ Vgl. § 5 SGB IX.

⁵² Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

1319 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-
1320 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den
1321 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1322 **(2)** Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für
1323 Wohnraum] geregelt.

1324 **(3)** Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen
1325 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt
1326 werden⁵³. Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf
1327 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen
1328 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1329 **(4)** Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,
1330 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1331 § 47 **Assistenzleistungen**

1332 **(1)** Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von
1333 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben
1334 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder
1335 teilweise vereinbart werden.

1336 **(2)** Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des
1337 Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1338 logos insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

1339 – Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-
1340 führung)

1341 – Gestaltung sozialer Beziehungen

1342 – Persönliche Lebensplanung

1343 – Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-
1344 schließlich sportlicher Aktivitäten

1345 – Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

1346 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen
1347

⁵³ Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

- 1348 – zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)
- 1349 – zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV
- 1350 im Sinne einer Querschnittsleistung.
- 1351 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und
- 1352 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
- 1353 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen
- 1354 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine
- 1355 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Enga-
- 1356 gement), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftli-
- 1357 cher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen
- 1358 – weder zumutbar unentgeltlich
- 1359 – noch gegen eine Aufwandsentschädigung
- 1360 erbracht werden kann.
- 1361 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufbereit-
- 1362 schaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Be-
- 1363 sonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Lei-
- 1364 stungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die
- 1365 sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
- 1366 – ständige telefonische Erreichbarkeit
- 1367 – bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewälti-
- 1368 gung.
- 1369 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschrei-
- 1370 bung Assistenz] beschrieben.
- 1371 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**
- 1372 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind
- 1373 auf:
- 1374 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewälti-
- 1375 gung und/oder
- 1376 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
- 1377 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von
- 1378 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.

1379 **(2)** Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenstän-
1380 digen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.
1381 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische
1382 und teilhabeorientierte⁵⁴ Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstver-
1383 antwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die
1384 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabener-
1385 füllung sowie die Reflexion der Assistenz.

1386 **(3)** Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlun-
1387 gen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies

1388 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder

1389 b) als Annexätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.

1390 **(4)** Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversi-
1391 cherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Me-
1392 thoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und ange-
1393 wandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abge-
1394 stimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.

1395 § 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**

1396 **(1)** In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind
1397 Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbst-
1398 bestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen
1399 abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden
1400 ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.

1401 Grundlage hierfür sind

1402 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Per-
1403 sonalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module be-
1404 sondere Wohnform für Erwachsene]),

1405 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Ne-
1406 gativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])

1407 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmus-
1408 ter Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).

1409 **(2)** Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte
1410 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.

⁵⁴ Vgl. § 14 LPersVO

1411 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwendenden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.

1416 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für besondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

1421 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Abschn. II Modul Krankheit/Urlaub]

1423 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Besondere Wohnform]

1425 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**

1426 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe⁵⁵ für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1429 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder

1431 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

1432 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem Personal behindertenspezifisch erbracht werden können⁵⁶.

1435 **(2)** Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen angeboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen

⁵⁵ Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

⁵⁶ Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 47 Abs. 4 SGB IX.

- 1441 Landkreisen.
- 1442 **(3)** Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als
1443 Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine
1444 Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehin-
1445 derung der Motorik oder Sprache vorliegt.
- 1446 **(4)** Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich
1447 der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtun-
1448 gen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.
- 1449 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leis-
1450 tungen] geregelt.
- 1451 § 51 **Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**
- 1452 Dieser Leistungsbereich wird von der Vertragskommission noch erarbeitet.
- 1453 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
- 1454 **(1)** Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können
1455 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB
1456 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können
1457 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.
- 1458 **(2)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-
1459 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-
1460 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in
1461 der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 1462 Leistungsinhalte sind insbesondere die:
- 1463 - Hinführung zu Beschäftigung
 - 1464 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
 - 1465 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-
1466 wirtschaftlicher Tätigkeiten
 - 1467 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
 - 1468 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
 - 1469 - Blindentechnische Grundausbildung
- 1470 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und
1471 Fertigkeiten beziehen.

- 1472 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-
1473 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.
- 1474 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
1475 können
- 1476 a) räumlich
- 1477 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein⁵⁷.
- 1478 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.
- 1479 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für
1480 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- 1481 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-
1482 nahmen nach § 1906 BGB, unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-
1483 chem Umfang vereinbart werden.
- 1484 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für
1485 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen
1486 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.
- 1487 **(5)** In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,
1488 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
1489 nicht gewährleistet ist.
- 1490 **(6)** Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt
1491 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.
- 1492 **(7)** Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-
1493 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.
- 1494 § 53 **Leistungen zur Mobilität**
- 1495 **(1)** Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen
1496 zur Beförderung.
- 1497 **(2)** Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an
1498 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art
1499 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.
- 1500 **(3)** Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-
1501 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

⁵⁷ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

1502 (4) Etwaige bei Inkrafttreten des LRV bestehende einzelvertraglichen Regelungen bezo-
1503 gen auf die Leistungen zur Mobilität werden bis zum 31.12.2021 fortgeführt.

1504 (5) Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.

1505 (6) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der
1506 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf
1507 Mobilität bleibt unberührt.

1508 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**

1509 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-
1510 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz
1511 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung
1512 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX
1513 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im
1514 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen
1515 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

1516 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**

1517 (1) Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.
1518 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu
1519 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der
1520 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-
1521 schen

1522 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-
1523 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und

1524 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.

1525 (2) In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-
1526 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:

1527 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten
1528 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-
1529 schließend) zählen:

1530 - Therapieräume

1531 - Trainingsküche

1532 - Hobbyräume

1533 - Veranstaltungsräume

- 1534 - Pflege-/ Bewegungsbäder
- 1535 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,
- 1536 Nachtbereitschaft)
- 1537 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der
- 1538 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-
- 1539 spielsweise zählen:
- 1540 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-
- 1541 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- 1542 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- 1543 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- 1544 - Energieversorgungsräume
- 1545 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1546 **(3)** Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen
- 1547 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-
- 1548 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.
- 1549 **(4)** Die im Rahmen der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-
- 1550 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen
- 1551 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-
- 1552 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.
- 1553 **(5)** Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-
- 1554 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die
- 1555 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,
- 1556 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-
- 1557 leistungsf lächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-
- 1558 zogen sind.
- 1559 **(6)** Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung
- 1560 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
- 1561 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war
- 1562 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst
- 1563 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.
- 1564 **(7)** Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
- 1565 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach
- 1566 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.

1567 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**

1568 (1) Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen
1569 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,
1570 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die
1571 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur
1572 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen⁵⁸.

1573 (2) Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-
1574 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:

1575 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.5]

1576 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]

1577 (3) Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-
1578 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten
1579 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-
1580 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,
1581 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-
1582 cken⁵⁹. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

1583 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

1584 (1) Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der
1585 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die
1586 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet
1587 sind und inhaltlich entweder

1588 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft
1589 gehören, oder

1590 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung
1591 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.

1592 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-
1593 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-
1594 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte
1595 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.
1596 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool⁶⁰ entsprechend des

⁵⁸ Vgl. im übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

⁵⁹ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

⁶⁰ Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

1597 konkreten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.

1598 **(2)** Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-
1599 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

1600 **II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

1601 § 58 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1602 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75
1603 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-
1604 darf.

1605 § 59 **Ziel der Leistungen**

1606 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen
1607 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-
1608 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und
1609 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur
1610 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-
1611 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemessenen
1612 Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die
1613 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen
1614 können.

1615 § 60 **Inhalte der Leistungen**

1616 **(1)** Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1617 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
1618 und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung
1619 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der
1620 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

1621 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für
1622 einen Beruf.

1623 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit
1624 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe
1625 einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend
1626 der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des behinderten
1627 Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den
1628 Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und

1629 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1630 **(2)** Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan
1631 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ver-
1632 fahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der
1633 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

1634 III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1635 § 61 Gegenstand der Vereinbarung

1636 **(1)** Die Vereinbarung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁶¹ umfassen nach
1637 diesem LRV:

1638 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-
1639 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

1640 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern⁶²,

1641 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der
1642 jeweils geltenden Fassung.

1643 **(2)** Die Vereinbarung berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
1644 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-
1645 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen
1646 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen
1647 üblicherweise hinaus gehen⁶³.

1648 § 62 Personenkreis

1649 **(1)** Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten
1650 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-
1651 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-
1652 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

1653 **(2)** Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-
1654 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-
1655 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

1656

⁶¹ Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

⁶² Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

⁶³ Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

1657 § 63 **Ziel der Leistung**

1658 (1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-
1659 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberech-
1660 tigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote
1661 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu
1662 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-
1663 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-
1664 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1665 (2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten
1666 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und
1667 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt⁶⁴ und zielgerichte-
1668 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

1669 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1670 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben⁶⁵ die Voraussetzungen dafür
1671 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-
1672 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen⁶⁶ erfüllen.
1673 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-
1674 rücksichtigen.

1675 (2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen⁶⁷.

1676 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1677 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1678 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
1679 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
1680 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,
1681 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und
1682 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-
1683 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-
1684 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10
1685 WVO sind zu beachten.

⁶⁴ Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁵ Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

⁶⁶ Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁷ Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

1686 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der
1687 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne
1688 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-
1689 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit
1690 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-
1691 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-
1692 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-
1693 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-
1694 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und
1695 Abfahrten.

1696 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,
1697 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,
1698 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-
1699 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-
1700 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-
1701 len.

1702 § 66 **Leistungssystematik**

1703 (1) Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

1704 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

1705 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1706 (2) Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche
1707 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

1708 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

1709 (1) Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer
1710 WfbM umfasst:

1711 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,
1712 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch
1713 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;

1714 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-
1715 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich
1716 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-
1717 rufsqualifizierender Kompetenzen;

- 1718 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere
1719 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1720 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
1721 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-
1722 dere durch:
- 1723 - gezielte Schulungsmaßnahmen,
 - 1724 - Kurse,
 - 1725 - Betriebspraktika,
 - 1726 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder
1727 öffentlichen Arbeitgebern sowie
 - 1728 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-
1729 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).
- 1730 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-
1731 tionsfachdienst (IFD) zusammen.
- 1732 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes
1733 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).
- 1734 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind
1735 die erforderlichen Leistungen
- 1736 - zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),
 - 1737 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,
- 1738 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.
- 1739 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-
1740 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-
1741 tungen zur Sozialen Teilhabe an⁶⁸.
- 1742 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-
1743 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.
- 1744 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1745 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-
1746 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-
1747 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.
- 1748

⁶⁸ Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

1749 § 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**

1750 (1) Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-
1751 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-
1752 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-
1753 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht
1754 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.
1755 § 67 LRV gefördert werden können.

1756 (2) Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-
1757 kreise:

1758 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt
1759 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer
1760 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie

1761 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten
1762 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM
1763 ermöglicht werden soll.

1764 (3) Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-
1765 nenkreise können insbesondere sein:

- 1766 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
- 1767 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
- 1768 - Starke Einschränkung der Mobilität
- 1769 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten

1770 (4) Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen
1771 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der
1772 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten
1773 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.

1774 § 69 **Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leis-**
1775 **tungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt. Besondere Qualitätskriterien**

1776 (1) Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach
1777 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:

1778 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsange-
1779 bots.

1780 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im
1781 Einzugsbereich.

- 1782 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1783 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer
- 1784 Entwicklung.
- 1785 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentspre-
- 1786 chende Arbeitsprozesse.
- 1787 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie
- 1788 sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- 1789 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken
- 1790 von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der
- 1791 Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.
- 1792 **(2)** Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-An-
- 1793 gebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1794 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein
- 1795 nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1796 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
- 1797 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
- 1798 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
- 1799 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,
- 1800 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung,
- 1801 die der Werkstatt angegliedert sind⁶⁹, zum Arbeitsbereich,
- 1802 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte⁷⁰,
- 1803 - Zahl der Bildungsangebote⁷¹.
- 1804 Dabei sind die konkrete Anforderungen an sowie die Operationalisierung des Moni-
- 1805 torings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den
- 1806 Werkstatträten/innen abzustimmen.
- 1807 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Be-
- 1808 rücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ge-
- 1809 meinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele
- 1810 sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.

⁶⁹ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

⁷⁰ Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

⁷¹ Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

1811 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nut-
1812 zung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Grup-
1813 pen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Ar-
1814 beitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu
1815 fördern.

1816 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungs-
1817 pflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungs-
1818 berechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.

1819 **(3)** Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine
1820 Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu
1821 beschreiben.

1822 § 70 **Beschäftigungszeit**

1823 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-
1824 chentlich bei Vollzeit⁷². Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-
1825 begleitende Maßnahmen⁷³.

1826 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**

1827 **(1)** Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-
1828 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-
1829 schäftigungszeit ermöglicht⁷⁴. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des
1830 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-
1831 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-
1832 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im
1833 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt.

1834 **(2)** Weitere Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung in der WfbM werden im Übrigen
1835 von der Vertragskommission erarbeitet.

1836 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

1837 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen⁷⁵, damit die Vertretung der Menschen
1838 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung⁷⁶ gewährleistet ist
1839 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den

⁷² Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

⁷³ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

⁷⁴ Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

⁷⁵ Vgl. § 222 SGB IX.

⁷⁶ Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

1840 Frauenbeauftragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbe-
1841 schreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personal-
1842 schlüsseln ist die notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

1843 § 73 **Personelle Ausstattung**

1844 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch
1845 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind
1846 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen
1847 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-
1848 legt.

1849 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

1850 (1) Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-
1851 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-
1852 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen
1853 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze
1854 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich
1855 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

1856 (2) Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für
1857 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

- 1858 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-
1859 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.
- 1860 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattatrat und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und
1861 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und
1862 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.
- 1863 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-
1864 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-
1865 räume für Pflegehilfsmittel.
- 1866 d) Pausenräume

1867 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen
1868 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

1869 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

1870 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am
1871 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-
1872 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten

1873 Bedarf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und not-
1874 wendiger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrations-
1875 fachdienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe
1876 sowie dem Integrationsamt ab.

1877 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

1878 (1) Die Vergütungen für die

- 1879 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM
- 1880 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1881 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-
1882 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

1883 (2) Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im
1884 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-
1885 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

1886 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

1887 (1) Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

- 1888 a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der
1889 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-
1890 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene⁷⁷.
- 1891 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-
1892 tung der Werkstatt.

1893 (2) Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten
1894 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-
1895 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-
1896 tens 31.12.2023.

1897 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

1898 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter
1899 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

1900 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

1901 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung

⁷⁷ Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

1902 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der
1903 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-
1904 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-
1905 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch
1906 zu regelnden Anlage festgelegt⁷⁸.

1907 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

1908 (1) Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-
1909 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese
1910 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-
1911 ten, ausnimmt.

1912 (2) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-
1913 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.
1914 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

1915 IV. **Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

1916 § 81 **Grundsätze**

1917 (1) Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-
1918 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB
1919 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu
1920 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu
1921 machen.

1922 (2) Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und
1923 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.

1924 (3) Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

1925 V. **Vereinbarungen über Pflege**

1926 § 82 **Leistungen zur Pflege**

1927 (1) Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a
1928 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender
1929 Leistungen⁷⁹ nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:

⁷⁸ Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

⁷⁹ Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

- 1930 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen
1931 sowie
- 1932 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne
1933 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁸⁰ typischerweise von der Einglie-
1934 derungshilfe umfasst und in einer noch zu schaffenden Anlage im Einzelnen auf-
1935 geführt sind. Abweichungen können im Einzelfall vereinbart werden.
- 1936 **(2)** Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende
1937 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-
1938 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang⁸¹. Abweichungen davon müssen aus-
1939 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die
1940 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-
1941 dungen⁸² für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind von der Vertragskommission SGB
1942 IX auf Vorschlag der AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 in diesem Rah-
1943 menvertrag über eine entsprechende Anlage zu regeln.
- 1944 **(3)** In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71
1945 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-
1946 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfl-
1947 egerischen Leistungen
- 1948 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-
1949 baren,
- 1950 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-
1951 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-
1952 kenkassen berücksichtigt.
- 1953 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI
1954 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von
1955 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind⁸³, ist vor Ort im Rahmen des
1956 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-
1957 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.
- 1958 **(5)** Räumlichkeiten⁸⁴ sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-
1959 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche

⁸⁰ BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

⁸¹ Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

⁸² Vgl. § 18 LRV.

⁸³ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

⁸⁴ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

1960 Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung⁸⁵ zur Verfügung stehen. In diesen
1961 Räumlichkeiten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der
1962 Leistungsberechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Ein-
1963 richtung entspricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung
1964 in diesen Leistungsangeboten vorliegt, regelt die Vertragskommission SGB IX auf Vor-
1965 schlag der AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 in einer Anlage zu diesem
1966 Rahmenvertrag.

1967 **(6)** Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne
1968 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI

1969 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten
1970 Leistungen zur häuslichen Pflege nach Art und Umfang zu vereinbaren.

1971 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pfl-
1972 geversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

1973 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-
1974 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-
1975 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen
1976 sich einander nicht aus,

1977 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der
1978 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und

1979 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

1980 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen
1981 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem
1982 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen
1983 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-
1984 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der
1985 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI erfolgt
1986 über eine Anlage zu diesem Rahmenvertrag, welche von der Vertragskommission SGB
1987 IX auf Vorschlag der AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 zu regeln ist.

1988 **§ 83 Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

1989 **(1)** Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen
1990 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-
1991 bot in Räumlichkeiten⁸⁶ als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart

⁸⁵ Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

⁸⁶ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

- 1992 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für
1993 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-
1994 einbarenden Fachleistungen.
- 1995 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-
1996 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung
1997 über die Vereinbarung.
- 1998 **(3)** Für die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung wird von der Vertragskom-
1999 mission SGB IX auf Vorschlag der AG Schnittstelle bis längstens zum 31.12.2020 in
2000 diesem Rahmenvertrag eine entsprechende Regelung als Anlage aufgenommen.
- 2001 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
- 2002 § 84 Salvatorische Bestimmungen
- 2003 **(1)** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer
2004 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-
2005 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.
- 2006 **(2)** Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-
2007 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-
2008 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 2009 § 85 Inkrafttreten und Kündigung
- 2010 **(1)** Dieser LRV tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist Grundlage für die abzu-
2011 schließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung ab diesem Datum entfalten. Davon
2012 unberührt bleiben jene Vereinbarungen, die von den Regelungen der Übergangsver-
2013 einbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom
2014 18.04.2019 erfasst sind.
- 2015 **(2)** Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-
2016 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2017 **(3)** Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB
2018 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.
- 2019 **(4)** Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe kön-
2020 nen den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen⁸⁷. Gemeinsam und ein-
2021 heitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen
2022 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung

⁸⁷ Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.

2023 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-
2024 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

2025 § 86 **Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision**

2026 **(1)** Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.
2027 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:

- 2028 – Umsetzung der Personenzentrierung
- 2029 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-
2030 senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
- 2031 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
- 2032 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
- 2033 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen
2034 Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit
2035 BEI_BW
- 2036 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
- 2037 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-
2038 tungen auf die Leistungsberechtigten
- 2039 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-
2040 fällen

2041 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des
2042 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung
2043 und die Revision des LRV.

2044 **(2)** Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann
2045 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-
2046 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen
2047 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-
2048 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-
2049 men⁸⁸. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.

2050 **(3)** Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.
2051 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,
2052 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.

2053 **(4)** Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung
2054 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch

⁸⁸ Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

2055 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten
2056 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die
2057 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-
2058 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-
2059 renz des Leistungsgeschehens.

2060 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2061 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,
2062 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache
2063 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-
2064 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-
2065 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-
2066 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-
2067 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich
2068 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2069 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2070 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2071 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2072 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
- 2073 nahme]
- 2074 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2075 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
- 2076 Leistungserbringung und –vergütung]
- 2077 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2078 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale
- 2079 für die Fachleistungsstunde]
- 2080 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2081 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2082 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2083 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- 2084 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2085 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- 2086 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2087 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
- 2088 Wohnform für Erwachsene]

- 2089 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
- 2090 Besondere Wohnform]
- 2091 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
- 2092 planmodell Besondere Wohnform]
- 2093 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpä-
- 2094 dagogische Leistungen]
- 2095 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2096 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2097 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2098 - Anlage zu § 56 Abs. 2
- 2099 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.5]
- 2100 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]
- 2101 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2102 bei besonderen Wohnformen]
- 2103 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2104 reich der WfbM]
- 2105 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2106 reich der Werkstatt-Transfer]

2107

2108

2109

Ende des Dokument